

Tarifvertrag
zur Änderung des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte
an der Oberlausitz-Kliniken gGmbH
(3. ÄnderungsTV-Ä OLK)

vom 27. Mai 2015

Zwischen

der **Oberlausitz-Kliniken gGmbH**,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Am Stadtwall 3, 02625 Bautzen

einerseits

und

dem **Marburger Bund Landesverband Sachsen e.V.**,
vertreten durch die 1. Vorsitzende,
Werdauer Str. 1-3, 01069 Dresden

andererseits

wird zur Änderung des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an der Oberlausitz-Kliniken GmbH vom 11.12.2006 in der Fassung des 2. ÄnderungsTV-Ä OLK vom 20. März 2013 folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzen des TV-Ä OLK

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an der Oberlausitz-Kliniken gGmbH (TV-Ä OLK) vom 11. Dezember 2006 in der Fassung des 2. ÄnderungsTV-Ä OLK vom 20. März 2013 wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2
Tabellenentgelte

- (1) Ab dem 1. April 2015 erhalten die Ärztinnen und Ärzte der Oberlausitz-Kliniken ein Tabellenentgelt nach Anlage A zu diesem Tarifvertrag.
- (2) Ab dem 1. April 2016 erhalten die Ärztinnen und Ärzte der Oberlausitz-Kliniken ein Tabellenentgelt nach Anlage B zu diesem Tarifvertrag.
- (3) Die Anlagen A und B zu diesem Tarifvertrag werden dem TV-Ä OLK als neue Anlagen zu § 18 angefügt.

§ 3
Bereitschaftsdienstentgelt

§ 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

| EG | 1. Jahr | 2. Jahr | 3. Jahr | 4. Jahr | 5. Jahr | |
|-----|---------|---------|---------|---------|----------|----------|
| I | 26,74 € | 26,74 € | 26,74 € | 26,74 € | 27,08 € | |
| | 1. Jahr | 4. Jahr | 7. Jahr | 9. Jahr | 11. Jahr | 13. Jahr |
| II | 31,02 € | 31,02 € | 31,02 € | 31,02 € | 32,17 € | 32,17 € |
| III | 33,70 € | 33,70 € | 34,95 € | | | |
| IV | 35,83 € | | | | | |

²Die Bereitschaftsdienstentgelte verändern sich nach dem 1. Januar 2017 zu dem selben Zeitpunkt und in dem gleichen Umfang wie das Tabellenentgelt der Anlage zu § 18 TV-Ä OLK.“

§ 4 Qualifizierung

§ 6 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) 1Zur Teilnahme an medizinisch-wissenschaftlichen Kongressen, ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen ist der Ärztin/ dem Arzt Arbeitsbefreiung bis zu fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren. 2Bei Kostenerstattung durch Dritte kann eine Freistellung für bis zu weitere zwei Arbeitstage erfolgen. 3Auf Nachweis durch den Arbeitnehmer übernehmen die Oberlausitz-Kliniken gGmbH anfallende Kosten für die Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen bzw. sonstigen Weiterbildungen (Tagungskosten) bis zu einem Betrag von jeweils 300 EUR p.a., soweit diese Veranstaltungen im Sinne von Absatz 1 geeignet und erforderlich sind. 4Die Ärztin/der Arzt ist verpflichtet, der Oberlausitz-Kliniken gGmbH binnen vier Monaten nach Ablauf des von der Ärztekammer erteilten Fortbildungszertifikats ein von der Ärztekammer ausgestelltes aktuelles Fortbildungszertifikat vorzulegen. Besteht die Fortbildungspflicht erstmalig, hat die Vorlage des Fortbildungszertifikats binnen fünf Jahren und vier Monaten nach dem Tag des erfolgreichen Bestehens der Facharztprüfung zu erfolgen.“

§ 5 Erholungsurlaub

§ 27 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„...Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr

| | |
|--|-------------------------|
| <i>bis zum vollendeten 5. Jahr ärztlicher Tätigkeit</i> | <i>28 Arbeitstage,</i> |
| <i>ab dem 6. bis zum vollendeten 10. Jahr ärztlicher Tätigkeit</i> | <i>29 Arbeitstage</i> |
| <i>und</i> | |
| <i>ab dem 11. Jahr ärztlicher Tätigkeit</i> | <i>30 Arbeitstage.“</i> |

§ 6 Zusatzurlaub Rufbereitschaft

§ 28 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„Die Ärztin/der Arzt, der im Kalenderjahr mehr als 30 Rufbereitschaftsdienste leistet, erhält einen Tag Zusatzurlaub im Kalenderjahr. Beginnend ab dem 1. Januar 2016 erhält die Ärztin/der Arzt, der im Kalenderjahr mehr als 60 Rufbereitschaftsdienste leistet, abweichend von Satz 1 zwei Tage Zusatzurlaub im Kalenderjahr. Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.“

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

§ 7 Dienstplanverbindlichkeit

§ 3 erhält einen neuen Absatz 7:

„(7) Ein Instrument zur weiteren Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine Planbarkeit der Inanspruchnahme durch den Arbeitgeber. Daher soll der Dienstplan beginnend ab dem Dienstplanungszeitraum November 2015 spätestens bis zum letzten Tag des Vormonats im Entwurf erstellt sein.“

§ 8 Kündbarkeit

§ 40 TV-Ä OLK erhält folgende Fassung:

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Er ersetzt den Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O) vom 10. Dezember 1990, sowie die diesen Tarifvertrag ergänzenden Tarifverträge der VKA mit Wirkung vom 1. Januar 2007.

(2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2016.

- (3) Abweichend von Absatz 2 können schriftlich gekündigt werden*
- a) die Vorschriften des § 10 Abs. 1 bis 3 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2016;*
 - b) § 10 Abs. 4 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2016;*
 - c) §§ 10 und 12 mit einer Frist von drei Monaten, wenn sich infolge einer Änderung des Arbeitszeitgesetzes materiellrechtliche Auswirkungen ergeben oder weitere Regelungsmöglichkeiten für die Tarifvertragsparteien eröffnet werden; rein formelle Änderungen berechtigen nicht zu einer Ausübung des Kündigungsrechts;*
 - d) § 33 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2016. Im Falle einer Kündigung ist eine weitere befristete Verlängerung bzw. ein befristeter Neuabschluss des Arbeitsvertrages gemäß § 33 nach deren Wirksamwerden ausgeschlossen;*
 - e) die Anlagen zu § 18 ohne Einhaltung einer Frist, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2016.“*

§ 9

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2015 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 5 zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Dresden,

Bautzen,

Dipl.-Med. Sabine Ermer
Marburger Bund Sachsen

Reiner E. Rogowski
Oberlausitz-Kliniken gGmbH

Anlage A

| Entgelttabelle TV-Ä OLK vom 1. April 2015 bis zum 31. März 2016 | | | | | | |
|--|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| | 1. Jahr | 2. Jahr | 3. Jahr | 4. Jahr | 5. Jahr | |
| EG I | € 4.075,63 | € 4.306,64 | € 4.471,65 | € 4.757,65 | € 5.098,67 | |
| | | | | | | |
| | 1. Jahr | 4. Jahr | 7. Jahr | 9. Jahr | 11. Jahr | 13. Jahr |
| EG II | € 5.379,17 | € 5.830,19 | € 6.226,21 | € 6.457,22 | € 6.682,71 | € 6.908,21 |
| EG III | € 6.737,72 | € 7.133,73 | AT | | | |
| EG IV | € 7.925,74 | AT | | | | |

Anlage B

| Entgelttabelle TV-Ä OLK ab 1. April 2016 | | | | | | |
|---|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| | 1. Jahr | 2. Jahr | 3. Jahr | 4. Jahr | 5. Jahr | |
| EG I | € 4.153,07 | € 4.388,47 | € 4.556,61 | € 4.848,05 | € 5.195,54 | |
| | | | | | | |
| | 1. Jahr | 4. Jahr | 7. Jahr | 9. Jahr | 11. Jahr | 13. Jahr |
| EG II | € 5.481,37 | € 5.940,96 | € 6.344,51 | € 6.579,91 | € 6.809,68 | € 7.039,47 |
| EG III | € 6.865,74 | € 7.269,27 | AT | | | |
| EG IV | € 8.076,33 | AT | | | | |